

1. Preis

Ct/kWh Arbeitspreis netto	Ct/kWh Arbeitspreis brutto
€/Monat Grundpreis netto	€/Monat Grundpreis brutto

2. Energie-Preisgarantie

.....
bis zum Tag / Monat / Jahr

Erstlaufzeit=Energie-Preisgarantie

4. Produktauswahl

Die Stromlieferung erfolgt für privat gewerblich

5. Bisheriger Strombezug oder Neueinzug

Bitte nehmen Sie die Rechnung Ihres bisherigen Versorgers zur Hand. Dort finden Sie die Daten, die wir zwingend benötigen, um Sie ab- bzw. ummelden zu können.

.....
Bisheriger Versorger (nur bei Versorgerwechsel)

.....
Kundennummer beim bisherigen Versorger

.....
Zählernummer *

.....
Vorjahresverbrauch (kWh)

Ich habe selbst bei meinem bisherigen Versorger
zum gekündigt.
Tag / Monat / Jahr

Neueinzug
.....
Tag / Monat / Jahr
.....
Zählerstand beim Einzug
Wir können Sie bis zu max.
4 Wochen vor- oder rückwirkend
anmelden.

Versorgerwechsel:
Ihr Wunschtermin
01.
Tag / Monat / Jahr
Bitte beachten Sie, dass der
Wechselprozess mind.
6 Wochen dauert.

Den verbindlichen Liefertermin teilen wir Ihnen mit, sobald uns Ihr örtlicher Netzbetreiber alle Daten für Ihre Belieferung mit Energie bereitgestellt hat.

6. Service-Optionen

Weitere Infos siehe Produktblatt oder www.staedtische-werke.de

Sofort-Ausstieg (2 €/Monat) Zahlungsart (2 €/Monat)

Notfallservice 24 (5 €/Monat)

3. Kunde und Lieferanschrift

Frau Herr Firma Titel

.....
Vorname oder Firma*

.....
Nachname* Geburtsdatum*

.....
Straße / Hausnummer (Lieferanschrift)*

.....
PLZ / Ort (Lieferanschrift)*

.....
Telefon (für Rückfragen)

.....
Mobiltelefon (für Rückfragen)

.....
E-Mail

Abweichende Rechnungsanschrift

(Bitte nur ausfüllen, wenn abweichend von der Lieferanschrift)

Frau Herr Firma Titel

.....
Vorname oder Firma*

.....
Nachname*

.....
Straße / Hausnummer (Rechnungsanschrift)*

.....
PLZ / Ort (Rechnungsanschrift)*

7. Einzugsermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Städtische Werke AG widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen.

..... Kontonummer Bankleitzahl Kontoinhaber
..... Kreditinstitut	 Unterschrift des Kontoinhabers

Ja, ich möchte keine für mich wichtigen Informationen zu meinen Verträgen, Produkten, Konditionen bei der Städtische Werke AG verpassen. Ich willige deshalb ein, dass ich diese Informationen per Telefon, E-Mail oder Post erhalte. Diese Einwilligung kann ich jederzeit wieder zurückziehen.

6. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Städtische Werke AG zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

7. Auftragserteilung, Zustimmung AGBs und Widerrufsbelehrung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der Städtische Werke AG den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom an die obige Abnahmestelle zu liefern. Er bestätigt außerdem, dass er die AGBs auf der Rückseite sowie die in den AGBs in Bezug genommenen Regelungen der StromGVV (zu finden unter www.staedtische-werke.de/Formulare) und die nachfolgende Widerrufsbelehrung (s.u.) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Städtische Werke AG zustande. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB können Ihre Vertragserklärung wie nachfolgend erläutert widerrufen.

Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Vertragserklärung (Auftrag zur Stromlieferung) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Städtische Werke AG, Postfach 110454, 19004 Schwerin, E-Mail: kundenservice@staedtische-werke.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ende der Widerrufsbelehrung.

.....
Ort, Datum

X
.....
Unterschrift Kunde

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag!

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Städtische Werke AG zum Stromvertrag

1. Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie für den gesamten Eigenbedarf zu dem im Auftrag benannten Tarif und an die im Auftrag genannte Lieferanschrift durch die Städtische Werke AG (STW). Ausgenommen ist eine zulässige Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen, sofern diese in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer max. Leistung von 50 kW, mit Erneuerbaren Energien oder ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung (Notstromaggregate) betrieben werden. Für Gewerbekunden erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des gewerblichen Bedarfs, sofern keine Leistungsmessung beim Kunden installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt. Die Weiterleitung an Dritte und die Nutzung von Heizstrom sind nicht gestattet. STW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum gewünschten Liefertermin gesperrt ist oder es sich um eine Mehrfachanmeldung handelt, bei der mehr als fünf Abnahmestellen unter gleichlautender Rechnungsadresse angemeldet werden sollen.

1.2. Dieser Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande, spätestens mit Beginn der Stromlieferung durch STW.

1.3. Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, oder zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber STW voraus.

2. Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug

2.1. Der Vertrag hat die in dem Auftrag angegebene Erstlaufzeit („**Erstlaufzeit=Energie-Preisgarantie**“). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit gemäß Ziffern 2.2 bis 2.5 wirksam gekündigt wird.

2.2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden. Bei Abschluss der Vertragsoption „Sofort-Ausstieg“ kann das Recht zur ordentlichen Kündigung auch zu einem von Satz 1 abweichenden Zeitpunkt erfolgen.

2.3. Der Kunde hat STW einen Umzug spätestens 4 Wochen vorher in Textform unter Nennung des genauen Umzugsdatums und der neuen Abnahmestelle (Wohnanschrift) anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Ende des dem mitgeteilten Umzugsdatum folgenden Kalendermonats, wenn die Belieferung durch STW an der neuen Abnahmestelle nicht möglich ist. Hierüber wird die STW den Kunden rechtzeitig informieren.

2.4. Erfolgt die Anzeige gem. Ziffer 2.3 verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber STW für die von Dritten an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.

2.5. Der Vertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht zahlt oder Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht.

2.6. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform:
Städtische Werke AG, Postfach 110454, 19004 Schwerin.

3. Preise/Preis Anpassung

3.1. Die jeweils vereinbarten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten alle zurzeit anfallenden Kosten, Abgaben, Gebühren, Steuern und Netzentgelte sowie die Kosten für eine Messeinrichtung nach § 21 EnWG.

3.2. Der im Auftrag angegebene Bruttostrompreis gilt vorbehaltlich einer Anpassung nach Ziffer 3.5 für die im Auftrag genannte Erstlaufzeit als fest vereinbart. Preisänderungen können – mit Ausnahme einer Anpassung gem. Ziffer 3.5 - nur zum Ende der Erstlaufzeit erfolgen und richten sich nach den Ziffern 3.3 und 3.4.

3.3. Zum Ablauf der Erstlaufzeit behält sich STW unbeschadet der Ziffer 3.5 vor, den jeweiligen Strompreis nach billigem Ermessen entsprechend der § 5 Abs. 2 und 3 der StromGVV anzupassen. Dies bedeutet, dass STW verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens Preisensenkungen aufgrund eigener Kostenentlastungen im gleichen Umfang und genauso zeitnah vorzunehmen wie erforderliche Preiserhöhungen. Die jeweilige Preis Anpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitgeteilt („Preis-Ankündigung“); die Preis Anpassung wird zum jeweils angegebenen Datum („Anpassungszeitpunkt“) wirksam.

3.4. Der Kunde hat im Fall einer Preiserhöhung auf Grundlage einer Preisänderung nach Ziffer 3.3 das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt in Textform zu kündigen. STW wird den Kunden im Fall einer Preiserhöhung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Preis Anpassungen werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber STW nachweist.

3.5. Künftige Änderungen der gesetzlichen Abgaben und Steuern (MwSt, EEG, KWKG, KA, Stromsteuer) kann STW jederzeit ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden mit Inkrafttreten der ent-

sprechenden Regelung in der jeweils gültigen Höhe weiterberechnen, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei Senkungen oder Wegfall der vorgenannten Steuer ist STW zur entsprechenden Minderung verpflichtet. STW wird den Kunden über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. durch die Rechnung, informieren.

4. Ablesung/Abschlagszahlung/Zahlungsbedingungen

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von STW seinen Zählerstand abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums diesen STW schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt bezüglich der Ablesung § 11 StromGVV.

4.2. Werden die Einrichtungen trotz Aufforderung nicht durch den Kunden abgelesen, kann STW auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, STW vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Kunde hat nach Maßgabe des § 9 StromGVV Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten.

4.3. Die Abrechnung erfolgt jährlich. STW ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 13 StromGVV sowie Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV sowie unter den Voraussetzungen des § 15 StromGVV Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.4. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von STW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in den in § 17 Abs. 1 StromGVV genannten Fällen.

4.5. Hinsichtlich Zahlungsverzug und Aufrechnungsmöglichkeit des Kunden gelten §§ 17 Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechend.

5. Lieferunterbrechung

5.1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden ist STW berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Stromlieferung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. STW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5.2. Bezüglich der Wiederherstellung der Stromlieferung gilt § 19 Abs. 4 StromGVV entsprechend.

6. Haftung

6.1. Die Haftung von STW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten handelt. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2. Für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung haften nicht STW, sondern der jeweilige Netzbetreiber, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

7. Sonstiges/Vertragsänderungen

7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

7.2. STW ist berechtigt, diesen Vertrag und diese Bedingungen zu ändern. Eine Vertragsänderung wird dem Kunden vorab mit einer Frist von 6 Wochen in Textform mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen zwei Wochen zu kündigen. Macht der Kunde von dieser Kündigung keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Vertragsänderungen als genehmigt.

7.3. STW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, darf die Zustimmung nur verweigern, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von STW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.4. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

7.5. Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten ist Kassel, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1. Preis

Ct/kWh Arbeitspreis netto	Ct/kWh Arbeitspreis brutto
€/Monat Grundpreis netto	€/Monat Grundpreis brutto

2. Energie-Preisgarantie

.....
bis zum Tag / Monat / Jahr

Erstlaufzeit=Energie-Preisgarantie

4. Produktauswahl

Die Stromlieferung erfolgt für privat gewerblich

5. Bisheriger Strombezug oder Neueinzug

Bitte nehmen Sie die Rechnung Ihres bisherigen Versorgers zur Hand. Dort finden Sie die Daten, die wir zwingend benötigen, um Sie ab- bzw. ummelden zu können.

.....
Bisheriger Versorger (nur bei Versorgerwechsel)

.....
Kundennummer beim bisherigen Versorger

.....
Zählernummer *

.....
Vorjahresverbrauch (kWh)

Ich habe selbst bei meinem bisherigen Versorger
zum gekündigt.
Tag / Monat / Jahr

Neueinzug
.....
Tag / Monat / Jahr

.....
Zählerstand beim Einzug
Wir können Sie bis zu max.
4 Wochen vor- oder rückwirkend
anmelden.

Versorgerwechsel:
Ihr Wunschtermin
01.
Tag / Monat / Jahr

Bitte beachten Sie, dass der
Wechselprozess mind.
6 Wochen dauert.

Den verbindlichen Liefertermin teilen wir
Ihnen mit, sobald uns Ihr örtlicher Netz-
betreiber alle Daten für Ihre Belieferung
mit Energie bereitgestellt hat.

6. Service-Optionen

Weitere Infos siehe Produktblatt oder www.staedtische-werke.de

Sofort-Ausstieg (2 €/Monat) Zahlungsart (2 €/Monat)

Notfallservice 24 (5 €/Monat)

3. Kunde und Lieferanschrift

Frau Herr Firma Titel

.....
Vorname oder Firma*

.....
Nachname* Geburtsdatum*

.....
Straße / Hausnummer (Lieferanschrift)*

.....
PLZ / Ort (Lieferanschrift)*

.....
Telefon (für Rückfragen)

.....
Mobiltelefon (für Rückfragen)

.....
E-Mail

Abweichende Rechnungsanschrift

(Bitte nur ausfüllen, wenn abweichend von der Lieferanschrift)

Frau Herr Firma Titel

.....
Vorname oder Firma*

.....
Nachname*

.....
Straße / Hausnummer (Rechnungsanschrift)*

.....
PLZ / Ort (Rechnungsanschrift)*

7. Einzugsermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Städtische Werke AG widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen.

..... Kontonummer Bankleitzahl Kontoinhaber
..... Kreditinstitut	 Unterschrift des Kontoinhabers

Ja, ich möchte keine für mich wichtigen Informationen zu meinen Verträgen, Produkten, Konditionen bei der Städtische Werke AG verpassen. Ich willige deshalb ein, dass ich diese Informationen per Telefon, E-Mail oder Post erhalte. Diese Einwilligung kann ich jederzeit wieder zurückziehen.

6. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Städtische Werke AG zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

7. Auftragserteilung, Zustimmung AGBs und Widerrufsbelehrung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der Städtische Werke AG den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom an die obige Abnahmestelle zu liefern. Er bestätigt außerdem, dass er die AGBs auf der Rückseite sowie die in den AGBs in Bezug genommenen Regelungen der StromGVV (zu finden unter www.staedtische-werke.de/Formulare) und die nachfolgende Widerrufsbelehrung (s.u.) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Städtische Werke AG zustande. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB können Ihre Vertragserklärung wie nachfolgend erläutert widerrufen.

Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Vertragserklärung (Auftrag zur Stromlieferung) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Städtische Werke AG, Postfach 110454, 19004 Schwerin, E-Mail: kundenservice@staedtische-werke.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ende der Widerrufsbelehrung.

.....
Ort, Datum

X
Unterschrift Kunde

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag!

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Städtische Werke AG zum Stromvertrag

1. Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie für den gesamten Eigenbedarf zu dem im Auftrag benannten Tarif und an die im Auftrag genannte Lieferanschrift durch die Städtische Werke AG (STW). Ausgenommen ist eine zulässige Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen, sofern diese in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer max. Leistung von 50 kW, mit Erneuerbaren Energien oder ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung (Notstromaggregate) betrieben werden. Für Gewerbekunden erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des gewerblichen Bedarfs, sofern keine Leistungsmessung beim Kunden installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt. Die Weiterleitung an Dritte und die Nutzung von Heizstrom sind nicht gestattet. STW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum gewünschten Liefertermin gesperrt ist oder es sich um eine Mehrfachanmeldung handelt, bei der mehr als fünf Abnahmestellen unter gleichlautender Rechnungsadresse angemeldet werden sollen.

1.2. Dieser Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande, spätestens mit Beginn der Stromlieferung durch STW.

1.3. Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, oder zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber STW voraus.

2. Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug

2.1. Der Vertrag hat die in dem Auftrag angegebene Erstlaufzeit („**Erstlaufzeit=Energie-Preisgarantie**“). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit gemäß Ziffern 2.2 bis 2.5 wirksam gekündigt wird.

2.2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden. Bei Abschluss der Vertragsoption „Sofort-Ausstieg“ kann das Recht zur ordentlichen Kündigung auch zu einem von Satz 1 abweichenden Zeitpunkt erfolgen.

2.3. Der Kunde hat STW einen Umzug spätestens 4 Wochen vorher in Textform unter Nennung des genauen Umzugsdatums und der neuen Abnahmestelle (Wohnanschrift) anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Ende des dem mitgeteilten Umzugsdatum folgenden Kalendermonats, wenn die Belieferung durch STW an der neuen Abnahmestelle nicht möglich ist. Hierüber wird die STW den Kunden rechtzeitig informieren.

2.4. Erfolgt die Anzeige gem. Ziffer 2.3 verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber STW für die von Dritten an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.

2.5. Der Vertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht zahlt oder Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht.

2.6. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform:
Städtische Werke AG, Postfach 110454, 19004 Schwerin.

3. Preise/Preis Anpassung

3.1. Die jeweils vereinbarten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten alle zurzeit anfallenden Kosten, Abgaben, Gebühren, Steuern und Netzentgelte sowie die Kosten für eine Messeinrichtung nach § 21 EnWG.

3.2. Der im Auftrag angegebene Bruttostrompreis gilt vorbehaltlich einer Anpassung nach Ziffer 3.5 für die im Auftrag genannte Erstlaufzeit als fest vereinbart. Preisänderungen können – mit Ausnahme einer Anpassung gem. Ziffer 3.5 - nur zum Ende der Erstlaufzeit erfolgen und richten sich nach den Ziffern 3.3 und 3.4.

3.3. Zum Ablauf der Erstlaufzeit behält sich STW unbeschadet der Ziffer 3.5 vor, den jeweiligen Strompreis nach billigem Ermessen entsprechend der § 5 Abs. 2 und 3 der StromGVV anzupassen. Dies bedeutet, dass STW verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens Preisensenkungen aufgrund eigener Kostenentlastungen im gleichen Umfang und genauso zeitnah vorzunehmen wie erforderliche Preiserhöhungen. Die jeweilige Preis Anpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitgeteilt („Preis-Ankündigung“); die Preis Anpassung wird zum jeweils angegebenen Datum („Anpassungszeitpunkt“) wirksam.

3.4. Der Kunde hat im Fall einer Preiserhöhung auf Grundlage einer Preisänderung nach Ziffer 3.3 das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt in Textform zu kündigen. STW wird den Kunden im Fall einer Preiserhöhung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Preis Anpassungen werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber STW nachweist.

3.5. Künftige Änderungen der gesetzlichen Abgaben und Steuern (MwSt, EEG, KWKG, KA, Stromsteuer) kann STW jederzeit ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden mit Inkrafttreten der ent-

sprechenden Regelung in der jeweils gültigen Höhe weiterberechnen, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei Senkungen oder Wegfall der vorgenannten Steuer ist STW zur entsprechenden Minderung verpflichtet. STW wird den Kunden über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. durch die Rechnung, informieren.

4. Ablesung/Abschlagszahlung/Zahlungsbedingungen

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von STW seinen Zählerstand abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums diesen STW schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt bezüglich der Ablesung § 11 StromGVV.

4.2. Werden die Einrichtungen trotz Aufforderung nicht durch den Kunden abgelesen, kann STW auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, STW vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Kunde hat nach Maßgabe des § 9 StromGVV Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten.

4.3. Die Abrechnung erfolgt jährlich. STW ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 13 StromGVV sowie Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV sowie unter den Voraussetzungen des § 15 StromGVV Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.4. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von STW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in den in § 17 Abs. 1 StromGVV genannten Fällen.

4.5. Hinsichtlich Zahlungsverzug und Aufrechnungsmöglichkeit des Kunden gelten §§ 17 Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechend.

5. Lieferunterbrechung

5.1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden ist STW berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Stromlieferung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. STW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5.2. Bezüglich der Wiederherstellung der Stromlieferung gilt § 19 Abs. 4 StromGVV entsprechend.

6. Haftung

6.1. Die Haftung von STW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten handelt. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2. Für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung haften nicht STW, sondern der jeweilige Netzbetreiber, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

7. Sonstiges/Vertragsänderungen

7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

7.2. STW ist berechtigt, diesen Vertrag und diese Bedingungen zu ändern. Eine Vertragsänderung wird dem Kunden vorab mit einer Frist von 6 Wochen in Textform mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen zwei Wochen zu kündigen. Macht der Kunde von dieser Kündigung keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Vertragsänderungen als genehmigt.

7.3. STW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, darf die Zustimmung nur verweigern, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von STW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.4. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

7.5. Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten ist Kassel, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.